

3918 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz,
mit dem das Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen geändert wird

Der gegenständliche Beschuß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß durch den heldenhaften Kampf der Kärntner Bevölkerung nach dem Zusammenbruch der Habsburger-Monarchie in diesem Raum die Durchführung einer Volksabstimmung und damit die freie Entscheidung für Österreich ermöglicht worden ist.

1990 jährt sich das Datum dieser Volksabstimmung zum 70. Mal. Der Bundesgesetzgeber hat daher mit dem Kärntner-Kreuz-Zulagengesetz 1970 für Träger des nach den Statuten für das anlässlich der Kärntner Freiheitskämpfe als Erinnerungszeichen gestifteten Kärntner-Kreuzes die regelmäßige Gewährung einer Zulage (Ehrensold) beschlossen. Anlässlich der 60. Wiederkehr des Tages der Kärntner Volksabstimmung wurde die Zulage für das Jahr 1980 verdoppelt.

Durch den vorliegenden Beschuß des Nationalrates soll klargestellt werden, daß die durch die Verleihung des Kärntner-Kreuzes erwiesene Tapferkeit anlässlich der Kärntner Freiheitskämpfe 1918/19 als Verdienst um die militärische Landesverteidigung gilt. Der 70. Jahrestag der Kärntner Volksabstimmung sollte zum Anlaß genommen werden, die noch lebenden Abwehrkämpfer mit einer Bundesauszeichnung zu würdigen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. Juni 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 06 12

Mag. Herbert Bösch
Berichterstatter

Dr. Milan Linzer
Stellv. Vorsitzender